

Fakultätsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) und der Grundordnung der Universität Leipzig gibt sich die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät folgende Ordnung¹:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.
- (2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung. Sie gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehören insbesondere
 - (a) die Förderung der Forschung einschließlich der Gewährleistung eines forschungsbezogenen Angebots für das Studium sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - (b) die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebots auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
 - (c) die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzungen für akademische Mitarbeiter.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind das ihr zugeordnete hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studierenden, die für einen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind einschließlich der Graduiertenstudierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

¹ In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Angehörige der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Tätigen, sowie diejenigen Professoren, Hochschuldozenten und Mitarbeiter, denen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsHG der Status eines Angehörigen verliehen wurde.

§ 3

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat. Es gibt weiterhin einen Fachausschuss Bau- und Wirtschaftsingenieure.

§ 4

Dekan und Prodekan

- (1) Der Dekan leitet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates vor und führt sie aus. Er ist dem Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät betreffenden Fragen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Dekan ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Der Dekan entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über den Einsatz der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor oder einem Institut zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen vor.
- (4) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Dekan wird durch jeweils einen der zwei Prodekane vertreten. Insbesondere können die Prodekane den Dekan im Akademischen Senat der Universität vertreten. Die Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus der Gruppe der Professoren der Fakultät gewählt. Die Wahlgrundsätze von Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Im Auftrag des Dekans führt ein Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Dekanatsrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Ist der Dekanatsrat kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**§ 5
Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon acht aus der Gruppe der Hochschullehrer, drei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bilden zusammen mit allen Hochschullehrern, die Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind, den erweiterten Fakultätsrat.
- (2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität Leipzig und das Sächsische Hochschulgesetz geregelt.
- (3) Der Fakultätsrat wird alle drei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden jährlich gewählt.
- (4) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung einer der wissenschaftlichen Einrichtungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig ist.
- (5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Beschlüsse über die Promotions- und Habilitationsordnungen, die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
 3. Berufungsvorschläge,
 4. die Planung des Studienangebots, die Koordination der Studiengänge und die Sicherung des Lehrangebots,
 5. die Beschlüsse über die jährlichen Lehr- und Forschungsberichte,
 6. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden,
 7. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten,
 8. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 9. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung,
 10. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums.
- (6) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen und zu Habilitationsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Berufung können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6
Studiendekan

- (1) Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans zwei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehörende Professoren zu Studiendekanen für wirtschaftswissenschaftliche bzw. für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, wobei der Vorschlag unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftrates zu erfolgen hat. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Studiendekane sind die Beauftragten des Dekans für alle Studienangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Sie sind kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führen ihren Vorsitz.

§ 7
Studienkommission

Der Fakultätsrat bestellt fachbezogene Studienkommissionen, denen paritätisch Lehrende und Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören. Die Bestellung erfolgt jeweils im Benehmen mit den für die Studiengänge tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern sowie den zuständigen Fachschafträten.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hin. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Frauen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen Personals. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Sie ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates, der Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teilzunehmen.

§ 9
Weitere Kommissionen und Beauftragte

- (1) Zur Erfüllung der fakultätsbezogenen Aufgaben können weitere ständige oder zeitweilige Kommissionen gebildet und Beauftragte bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder der eingesetzten Kommissionen und die Beauftragten werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 10
Institute**

- (1) In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können Institute errichtet werden. Über die Errichtung entscheidet das Rektoratskollegium auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und mit Zustimmung des Senats im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Den Instituten obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wahr. Näheres regeln die Institutsordnungen.

**§ 11
Änderungen der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung des Senats der Universität Leipzig.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 12. November 2003 beschlossen und der Akademische Senat der Universität am 9. März 2004 genehmigt. Sie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 10. Mai 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor